

§ 1 – Pflichten des Auftragnehmers

Aveba übernimmt die Verpflichtung, sich um die Vermittlung einer Arbeitsstelle für den Auftraggeber zu bemühen.

Grundlage für die Vermittlung ist der vom Auftraggeber ausgefüllte Vermittlungsauftrag/ Personalfragebogen.

§ 2 – Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Angaben zur Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten wahrheitsgemäß anzugeben. Jegliche persönliche Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei erfolgreicher Vermittlung durch Aveba den AVGS, die Kopie des Arbeitsvertrages sowie die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung ausgefüllt und vom Arbeitgeber unterschrieben an den Auftragnehmer auszuhändigen. Die Gültigkeitsdauer des AVGS wird von der Agentur für Arbeit festgelegt. Wird der AVGS nach Ablauf ersetzt, verlängert sich der Vermittlungsvertrag automatisch.

Ist die Gültigkeit des AVGS abgelaufen, muss der Vermittlungsvertrag schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, muss der Auftraggeber die Vergütung (siehe § 3 Vermittlungsvertrag) selbst tragen.

§ 3 – Vermittlungsvergütung

Eine Vergütung wird nur für den Fall geschuldet, dass der Auftraggeber infolge der Vermittlungstätigkeit von Aveba eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und folgende Punkte erfüllt sind:

- Arbeitsvertragsdauer von mindestens 3 Monaten
- wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden

Gestzesgrundlage: Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach §45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, beziehungsweise nach §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III
Die Vergütung entspricht den gesetzlichen Regelungen gem. § 45 Abs. 6 SGB III.
Diese beträgt:

Die Vergütung wird in Höhe von 1.000,00 € nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, die Restzahlung nach einer 6monatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses fällig. Lt. § 296 Abs. 4 SGB III ist die Vergütung bis zur Zahlung durch die Agentur für Arbeit gestundet. Der Auftragnehmer darf keine Vorschüsse verlangen oder entgegennehmen.

Legt der Auftraggeber keinen zum Zeitpunkt der Vermittlung gültigen AVGS vor, hat der Auftraggeber die Vergütung in Höhe von 1.000,00 € bei erfolgreicher Vermittlung (Abschluss des Arbeitsvertrages) sowie die Restprovision nach 6 Monaten bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis selbst zu tragen.

§ 4 – Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gem. SGB III § 298, sämtliche ihm überlassenen Daten und Informationsmaterialien des Auftraggebers ausschließlich zum Zwecke der Vermittlungstätigkeit zu nutzen, zu speichern und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 5 – Haftung

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber, falls dem Bewerber aus dem Arbeitsverhältnis Schäden entstehen.
Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die dem Auftraggeber aus der Vermittlungstätigkeit bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen.

§ 6 – Beschäftigungsbestätigung

Die schriftliche Einverständniserklärung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers zur Einholung dieser Auskunft beim Arbeitgeber wird hiermit erteilt.

§ 7 – Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.